

Besuchs-/Hygienekonzept zur Regelung der Besuche im
Rahmen der Corona – Pandemie



Ausgangslage

Als vollstationäre Einrichtung der Pflege haben wir alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren in die Einrichtung zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Rechtliche Grundlage unseres Handelns ist dabei die Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO und die Allgemeinverfügung Pflege und Besuche – CoronaAVPflegeundBesuche des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus finden die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Anwendung.

Mit der Allgemeinverfügung Pflege und Besuche vom 27.08.2020 werden die Rahmenbedingungen weiter formuliert, die für Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen gelten. Ziel der Besuchsbeschränkungen im Rahmen der COVID – 19 Pandemie ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen weiter einen möglichst regulären Kontakt zu ermöglichen. Dabei muss der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung mit COVID – 19 weiter im Vordergrund stehen und muss gewährleistet sein.

Im Folgenden werden die unserem Besuchskonzept zugrunde gelegten Hygienemaßnahmen und Rahmenbedingungen dargestellt. Bei der Erstellung des Konzeptes wurde dem Heimbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben.

1. Besuchsmöglichkeiten

Grundsätzlich können zum aktuellen Zeitpunkt weiter alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung besucht werden.

Sollte es bei einem Bewohner/einer Bewohnerin oder bei Beschäftigten zu einer COVID 19 Infektion kommen, behalten wir uns vor, die Besuchsmöglichkeiten wieder einzustellen bzw. nur in abgetrennten Bereichen zuzulassen.

2. Anmeldung des Besuches

Bitte melden Sie Besuche an und vereinbaren einen Termin.

Termine können von **montags bis freitags** in der Zeit von **10:00 bis 17:30 Uhr** unter der Telefonnummer:

05481 12-6337

abgestimmt werden, ggf. erfolgt ein Rückruf von unserer Seite.

3. Ablauf des Besuches

Besucher/Besucherinnen melden sich am Eingang der Einrichtung über die Klingel.

- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin unseres Sozialen Dienstes bzw. des Pflegedienstes empfängt den Besucher/die Besucherin am Eingang der Einrichtung und führt ein Kurzscreening mit Temperaturmessung durch. Hierzu wird die Vorlage des MAGS verwendet. Bei vorliegenden Krankheitsanzeichen ist ein Besuch nicht möglich.

- Zusätzlich zu dem Kurzscreening erfolgt eine Erfassung in unserer Besucherliste.
- Alle Besucher und Besucherinnen erhalten dann eine Kurzeinweisung in die bestehenden Hygienerichtlinien des Hauses (Tragen von Mund-Nasen-Schutz/Mund-Nase-Bedeckung, Beachtung der Abstandsregelung, Einhalten der Husten – und Nieshygiene, Händedesinfektion)
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs die besuchenden und besuchten Personen jeweils einen Mundschutz/eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

4. Besucherorte

Wir bieten unseren Besucherinnen und Besuchern drei Möglichkeiten der Besuche an. Wobei die letztgenannte Alternative nur in Ausnahmefällen stattfinden soll.

- Besuche sollten, wenn möglich, im Freien stattfinden. Hierzu kann der Garten im Innenhof genutzt werden.
Im Garten befinden sich mehrere große Tische, die das Abstandsgebot ermöglichen.
- Bei Regen und/oder Kälte stehen im Foyer Besuchstische zur Verfügung.
- Besuche im Zimmer sind möglich.

5. Durchführung des Besuches

- Der Bewohner/die Bewohnerin erhält für die Dauer des Besuches ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz ausgehändigt.
- Nach Abschluss des Besuches werden die möglichen Kontaktflächen desinfizierend gereinigt.
- Nach Abschluss eines Besuches in einem Zimmer wird dort anschließend für 15 Minuten gelüftet.

6. Besuchsdauer, Besuchsfrequenz und Besucherzahl

Die Dauer der Besuche, die Häufigkeit sowie die Anzahl der Besucher sind teilweise begrenzt und definieren sich wie folgt:

- Jeder Bewohner/jede Bewohnerin kann täglich zwei Besuche erhalten.
- Die Anzahl der Besucher ist dabei im Innenbereich auf zwei Personen, im Außenbereich auf vier Personen begrenzt.
- Die Dauer des Besuches ist auf 1 Stunde begrenzt.